

Schutzkonzept der Ev.Kirchengemeinde Ketzberg (Stand 24.09.2026)

S.1: Ketzberger Präambel
S. 2-54: Schutzkonzept des Kirchenkreises Solingen
S. 54-56: Ketzberger Konkretionen

Besonders wichtige Stellen:
S. 20-24 und 27: Wichtige Adressen
S. 25-26: Verhaltenscodex

S.1:
Im Leitbild der Gemeinde steht:

Kirche auf dem Ketzberg – Wir.Leben.Aussicht(s)reich

WIR – sind eine bunte Gemeinschaft aller Menschen, die sich zur Kirchengemeinde Ketzberg zugehörig fühlen. In unserer ganzen Vielfältigkeit sind wir eine Gemeinde, in der jede und jeder eingeladen ist, sich gemäß der eigenen Neigungen und Fähigkeiten einzubringen und Gemeinde mit zu gestalten.

Das bedeutet für das Schutzkonzept:

Wir wollen Vielfalt und gehen achtsam miteinander um.

Wir wollen die verantwortliche Mitwirkung Vieler, aber nur, wenn der Umgang stets transparent und offen ist.

LEBEN – bedeutet für uns in Bewegung zu sein und zu bleiben. Wir wollen partnerschaftlich danach fragen, was die Menschen in unserer Gemeinde brauchen und dies im Gemeindeleben sichtbar werden lassen. Als Botschafter und Botschafterinnen der Liebe Gottes sind wir in dieser Welt auf dem Weg.

Das bedeutet für das Schutzkonzept:

Partnerschaftlichkeit funktioniert nur, wenn es bei uns keine Abhängigkeiten gibt, die ausgenutzt werden können.

Unser Leitmotiv ist die Liebe Gottes, die uns als Botschafter:innen verpflichtet, in jeder Situation andere zu respektieren und ihnen nur Gutes zu tun.

AUSSICHTsREICH – ist das Leben auf dem Ketzberg in vielerlei Hinsicht. Als Kirche am höchsten Punkt Solingens genießen wir die Aussicht auf die Umgebung. So leben wir aber auch in dem Bewusstsein, dass wir ein Teil eines großen Ganzen sind und die Aufgabe haben, gemeinsam mit den Gemeinden im Kirchenkreis, den Geschwistern in der Ökumene und den Verantwortlichen in der Stadt das Leben zu gestalten.

Das bedeutet für das Schutzkonzept:

Wir arbeiten mit den Schutzkonzept-Verantwortlichen im Kirchenkreis und der Landeskirche, mit der Polizei, dem Jugendamt und der Fachstelle FABS zusammen. Verdachte und Vorfälle bearbeiten mit ihrer Hilfe bzw. unter ihrer Aufsicht.

Die Kirchengemeinde Ketzberg macht sich das Schutzkonzept des Kirchenkreises zu eigen:

(Schutzort Kirche Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Solingen Aktiv gegen Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und sexualisierte Gewalt - in der aktuellsten Fassung (Stand Konzept: Januar 2025 Stand Anlagen und Adressen: November 2025))

Schutzort

Kirche

Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Solling

Aktiv gegen Verletzungen der sexuellen
Selbstbestimmung und sexualisierte Gewalt



Stand Konzept:
Januar 2025

Stand Anlagen und Adressen:
November 2025

Inhalt

Einführung.....	3
Prävention	5
Potenzial- und Risikoanalyse	5
Abstinenz- und Abstandsgebot	6
Verhaltenskodex	6
Erweiterte Führungszeugnisse	7
Sensibilisierung und Schulung	7
Kultur des Miteinanders	8
Beschwerdeverfahren	9
Intervention.....	10
Vertrauenspersonen, Kontaktpersonen und Ansprechstelle	10
Interventionsplan und Interventionsteam	11
Meldepflicht	15
Nachbereitung	15
Aufarbeitung	15
Rehabilitierung	16
Evaluation und Monitoring	16
Datenschutz und Schweigepflicht.....	17
Anlagen	18
Anlage 1: Kontaktadressen und Ansprechpersonen	18
Anlage 2: Verhaltenskodex	18
Anlage 3: Kooperationsvereinbarung FABS	18
Anlage 4: Muster Potential- und Risikoanalyse	18
Anlage 5: Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht	18
Anlage 6: Melde- und Dokumentationsvorlage Beschwerde	18
Anlage 7: Dokumentation bei Vermutungsfällen	18
Anlage 8: Empfehlungen zum Umgang mit Verdacht auf Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt bei Kindern/ Jugendlichen	18
Anlage 9: Rechtlicher Rahmen/ Relevante Gesetzestexte	18
Anlage 10: Leitfaden für Fallverantwortliche im Interventionsteam	18
Anlage 11: Vorlage Dokumentationsbogen Interventionsteam	18
Anlage 12: Übersicht: Wer benötigt welche Schulungen?	18
Anlage 13: Übersicht: Schulungsmodule	18

Einführung

Der Evangelische Kirchenkreis Solingen ist sich seiner Verantwortung gegenüber den ihm anvertrauten Menschen bewusst und tritt entschieden gegen Machtausübung durch sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen, schutzbefohlenen Erwachsenen und MitarbeiterInnen ein. Übertretungen innerhalb der eigenen Institution werden gemäß dem Schutzkonzept strikt geahndet. Kirche ist ein Schutzraum, in dem alle Menschen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Das Schutzkonzept verfolgt das Ziel, Menschen vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu schützen. Vorfälle dieser Art, die der Befriedigung eigener Bedürfnisse dienen und Grenzen Anderer missachten und überschreiten, sollen frühzeitig erkannt und geahndet werden. Risikofaktoren innerhalb des Systems sollen erkannt und verändert werden. Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende sollen befähigt werden, Menschen zu helfen, die innerhalb und außerhalb des Systems zu Betroffenen sexualisierter Gewalt werden.

Der Ev. Kirchenkreis Solingen mit seinen Gemeinden, der Vielzahl dort stattfindender Angebote und seinen Einrichtungen sowie das Diakonische Werk mit seinen verschiedenen Einrichtungen sind sich ihrer besonderen Verantwortung den ihnen anvertrauten Menschen gegenüber bewusst.

Wir wissen um viele schreckliche Erfahrungen, unter denen Menschen gelitten haben und immer noch leiden. Vor diesem Hintergrund wollen wir das uns Mögliche tun, jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zukünftig zu verhindern.

Uns ist bewusst, dass dies kaum vollkommen gelingen wird, da menschliches Fehlverhalten nie völlig auszuschließen ist. In vielen Arbeitsbereichen ist ein enger Kontakt mit Menschen Voraussetzung einer gelingenden Beziehungsarbeit. Enger Kontakt ist notwendig und schützenswert, kann jedoch nie vollständig transparent sein. Täter*innen verfügen über Strategien, die das Entdecken missbräuchlichen Vorgehens sehr erschweren.

Umso wichtiger ist uns ein entschiedener Einsatz für ein Klima, in dem Transparenz ermöglicht wird und Menschen sich ermutigt fühlen, ihre eigenen Grenzen und die von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen zu erkennen, zu wahren und ggf. zu verteidigen. Wir möchten eine Kultur der Achtsamkeit pflegen und eine Atmosphäre, die gleichzeitig von Vertrauen und klaren Normen und Regeln geprägt ist. Erfahren oder vermuten Mitarbeitende unserer Einrichtungen von Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen, dass diese unter (sexualisierter) Gewalt leiden, liegt es in ihrer Verantwortung, dem nachzugehen, Hilfestellungen zu bieten und Vertrauenspersonen/ entsprechend geschulte Fachkräfte/ Vorgesetzte hinzuzuziehen. Darin werden sie durch Schulungen sensibilisiert und durch ihre Vorgesetzten unterstützt.

Wir unterscheiden zwischen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt. Letztere muss unterbunden werden. Bei deren Vorkommen müssen schnelle Reaktionen zum Schutz der Betroffenen und zur dienst- und strafrechtlichen Verfolgung erfolgen. Grenzverletzungen geschehen im Alltag, sind (oft einmaliges) Fehlverhalten persönlicher oder fachlicher Art. Hier sind Gespräche, Rückmeldungen, Anweisungen und klarere Regeln Interventionsmittel der Wahl.

Uns ist wichtig, den Fokus hier auch auf solche Grenzverletzungen zu legen, dafür zu sensibilisieren und neue Umgangsformen zu entwickeln. Zusätzlich zu einem selbstverständlicheren Umgang mit angemessenen Reaktionen auf Grenzverletzungen erwarten wir dadurch Ermutigung:

- Ermutigung, sich zur Wehr setzen und die eigenen Grenzen vertreten zu können.
- Ermutigung, den Verdacht auf Grenzverletzungen, aber auch auf vielleicht vorhandene sexualisierte Gewalt und Missbrauch, eher wahrzunehmen und zu äußern.

Unsicherheit verbunden mit fehlender Sprachfähigkeit in diesem Bereich bewirken oft ein erschrecktes Wegsehen und Schweigen. Das haben wir und vor allem die Betroffenen in der Vergangenheit oft genug erleben müssen. Im Fall des Verdachts von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen aber auch schutzbefohlenen Erwachsenen greift sofort unser Interventionsplan.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet das Ausnutzen von Macht gegenüber Schwächeren – Kindern, Jugendlichen, aber auch schutzbefohlenen Erwachsenen – zur Befriedigung eigener Bedürfnisse. Es kann strukturelle Bedingungen geben, die dies begünstigen. Diese aufzuspüren und zu minimieren ist Aufgabe von Potenzial- und Risikoanalysen, welche in allen Gemeinden und Einrichtungen durchgeführt werden müssen.

Sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt sind geplante Vorgehensweisen und geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Kenntnis über solche Strategien wird in Informationsveranstaltungen und Schulungen vermittelt, um Verdachtsmomente frühzeitig ernst zu nehmen statt sie aus Unglauben, Zweifel, Unsicherheit oder Angst zu ignorieren.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im 13. Abschnitt des StGB geregelt (§§171 StGB ff.; sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung, etc.). Darüber hinaus in weiteren relevanten Gesetzestexten (siehe Anlage 9). Es greifen stets straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Die Motive für sexualisierte Gewalt können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters/ der Täterin zu finden. Hochladen, Besitz und Verbreitung von kinderpornografischem Material sind ebenfalls strafbar und das Zeigen pornografischer Schriften/ Bilder im dienstlichen Bereich ist untersagt.

Der Evangelische Kirchenkreis Solingen duldet keine Form von sexualisierter Gewalt. Wir sind uns bewusst, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt auch zwischen Erwachsenen z.B. unter Mitarbeitenden vorkommen und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Höchstes Ziel ist der Schutz von Betroffenen.

Bei Minderjährigen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt werden, ist stets auch das Kindeswohl betroffen. Die Einschaltung von insoweit erfahrenen Fachkräften (Kinderschutz) ist daher unabdingbar.

Das Vorgehen muss im jeweiligen Fall möglichst einvernehmlich mit den Betroffenen erfolgen und eine Abschätzung der Folgen von Interventionen beinhalten.

Bei einem begründeten Verdacht, besteht eine Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle. Zudem kann jederzeit die Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung der Evangelischen Kirche in Rheinland (EKiR) zur Beratung hinzugezogen werden (s. Anlage 1).

Dieses Schutzkonzept ist erstmalig in den Jahren 2018 bis 2020 entwickelt und 2024 überarbeitet worden, in Anlehnung an das Rahmenschutzkonzept der EKiR. Zahlreiche Menschen, Gespräche, Veranstaltungen, Informationen und Schulungen haben zu seiner Entwicklung beigetragen. Wir verstehen uns als lernende Organisation. Daher ist speziell bei diesem wichtigen Thema zu betonen, dass auch dieses Konzept vorläufig ist und kontinuierlich aufgrund von Vorgaben, Entwicklungen und Erfahrungen entsprechend weiterentwickelt und regelmäßig aktualisieren wird. Schutzraum zu werden, zu sein und zu bleiben ist ein dynamischer Prozess, der von allen Mitarbeitenden mitgestaltet werden muss. Alle uns anvertrauten Menschen sind eingeladen, an der Weiterentwicklung zu partizipieren und Rückmeldungen und Anregungen zur Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zu geben.

Das Schutzkonzept wird an alle Führungskräfte und Verantwortlichen im Evangelischen Kirchenkreis Solingen ausgehändigt, welche es wiederum an die Mitarbeiter weitergeben und einen regelmäßigen Austausch darüber und die Umsetzung verantworten. Der Begriff Mitarbeitende bezieht sich auf Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche und schließt immer Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen mit ein. Das Schutzkonzept ist sowohl auf der Internetseite des Kirchenkreises als auch auf der Internetseite des Diakonischen Werkes einfach und immer in seiner aktuellsten Fassung zu finden. Die einzelnen Schutzkonzepte der Gemeinden des Kirchenkreises findet man auf deren jeweiligen Internetseiten.

Im Folgenden werden die konkreten Maßnahmen dargestellt, die zur Umsetzung der Schutzziele ergriffen werden.

Prävention

Zunächst werden die präventiv wirkenden Maßnahmen vorgestellt: Potential- und Risikoanalyse, Abstinenz- und Abstandsgebot, Verhaltenskodex, erweiterte Führungszeugnisse, Sensibilisierung und Schulung, Kultur des Miteinanders sowie Beschwerdeverfahren.

Potenzial- und Risikoanalyse

Leitungen (KSV, Presbyterien der Gemeinden, Handlungsfeldleitungen im Diakonischen Werk, Verwaltungsamt) definieren Arbeitsbereiche (im Diakonischen Werk Orientierung am Organigramm, je Team). In diesen definierten gemeindlichen Arbeitsbereichen bzw. Teams des Diakonischen Werkes werden die jeweiligen Potenzial- und Risikoanalysen erstellt. Maßnahmen, die sich daraus ergeben, werden umgesetzt und in das jeweils eigene Schutzkonzept aufgenommen. Die detaillierte bearbeitete Potenzial- und Risikoanalyse wird aufgrund von möglicherweise enthaltenem Täter*innenwissen nicht extern veröffentlicht.

In allen Bereichen unseres Kirchenkreises werden somit Potenzial- und Risikoanalysen gemäß der aktuellen Ausgabe der Broschüre der EKIR „Schutzkonzepte praktisch“ durchgeführt. Die Erstellung von Potenzial- und Risikoanalysen ist **verpflichtend** und es wird sichergestellt, dass bei relevanten personellen, konzeptuellen und räumlichen Veränderungen bzw. in regelmäßigen zeitlichen Abständen Potenzial- und Risikoanalysen wiederholt und angepasst werden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Leitungen (KSV, Presbyterien der Gemeinden, Handlungsfeldleitungen im DW, Verwaltungsamt).

Ziel ist es Stärken und Schwächen in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen zu erkennen und Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen könnten, zu erfassen und mit entsprechenden Maßnahmen zu minimieren und wenn möglich zu beseitigen.

Bei der Potentialanalyse liegt der Fokus auf dem, was es schon gibt, was gut funktioniert – an welchen Stellen es bereits Strukturen gibt, die einen Schutzraum fördern.

Bei der Risikoanalyse liegt der Fokus auf bestehenden Unsicherheiten, unguuten Gefühlen und Lücken, die sich auf strukturelle Bedingungen und Standards beziehen, welche sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten möglicherweise begünstigen.

Das Muster zur Erstellung der jeweiligen Risikoanalysen aus „Schutzkonzepte praktisch“ befindet sich in Anlage 4 und soll an den jeweiligen Arbeitsbereich angepasst werden.

Abstinenz- und Abstandsgebot

In vielen Bereichen in unserem Kirchenkreis gibt es Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse. Dort gilt das Abstinenzgebot, was bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten müssen.

Verhaltenskodex

Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind aufgefordert, den Verhaltenskodex (Anlage 2) unterschrieben abzugeben. Der Verhaltenskodex dient als Orientierungsrahmen für einen **grenzachtenden Umgang** und bietet ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex, welcher auf Respekt, wertschätzendes und grenzachtendes Verhalten abzielt, ist notwendig für die Mitarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Solingen.

Die Selbstverpflichtungserklärung der EKIR diene als Grundlage des Verhaltenskodex, der in Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werks Solingen entstanden ist. Der Verhaltenskodex muss mit neuen Mitarbeitenden jeweils bei Einstellung bzw. in den Einarbeitungsgesprächen besprochen und in 2-facher Ausfertigung als **Bestandteil des Arbeitsvertrages** unterzeichnet werden (ein Original verbleibt

beim Mitarbeitenden, das andere verbleibt in der Personalakte). Unser Anliegen dabei ist, über den Erhalt einer Unterschrift hinaus, über **Einstellungen und Haltungen** und speziell grenzachtenden Umgang mit den Mitarbeitenden im Gespräch zu sein und ein dem Anliegen des Schutzkonzepts entsprechendes Bewusstsein zu schaffen.

Der Verhaltenskodex soll von allen im Evangelischen Kirchenkreis Solingen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unterzeichnet werden.

Der Verhaltenskodex soll in regelmäßigen Abständen thematisiert werden, um zur Sensibilisierung bzgl. Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt beizutragen.

Erweiterte Führungszeugnisse

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist bereits seit Langem verpflichtend bei allen Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Alle 5 Jahre ist ein maximal 3 Monate altes Führungszeugnis erneut auf Anforderung durch Leitungen zur Vorlage zu bringen und die Einsichtnahme wird dokumentiert.

Ab dem 01.01.2021 müssen **alle** beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von ihrer Tätigkeit, nach § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt auch für Honorarkräfte die regelmäßige Angebote durchführen. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ab dem Alter von 14 Jahren ist entsprechend der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Sensibilisierung und Schulung

Ziel von Schulungs- und Fortbildungsangeboten ist die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden für das Thema sexualisierte Gewalt. **Sensibilisierung** für individuelle Nähe- und Distanzverhältnisse, für Grenzverletzungen, Gefährdungen und Übergriffe. Ziel ist zudem das Gewinnen von **Handlungssicherheit** im Verdachtsfall. Alle Mitarbeitenden müssen hierzu über ein Basiswissen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt verfügen und regelmäßig einen Raum geboten bekommen, in dem die **eigene Haltung** reflektiert werden kann. Die Teilnahme an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt ist verpflichtend und zählt als Dienstzeit; eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen.

Im Evangelischen Kirchenkreis Solingen gibt es vier Mitarbeiter*innen, die sich zu Multiplikator*innen haben ausbilden lassen. Diese können für Schulungen für alle Mitarbeitenden angefragt werden. Die Verantwortung dafür, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig geschult werden, liegt bei den Dienstvorgesetzten. Die Kontaktdaten der Multiplikator*innen sind in Anlage 1 zu finden.

Ab dem Jahr 2018 führten Multiplikator*innen und Vertrauenspersonen Informationsveranstaltungen zum Thema Grenzverletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie zum damals geplanten Schutzkonzept für alle Mitarbeitenden des

Kirchenkreises Solingen durch. Seit 2021 nehmen alle Mitarbeitenden der Verwaltung, des Diakonischen Werkes und der Gemeinden regelmäßig, circa alle 5 Jahre, an Schulungen teil. Aktuell werden Basisschulungen, Aufbauschulungen, Intensivschulungen und Leitungsschulungen angeboten (teils in Modulen).

Es besteht die Möglichkeit, von der regulären Schulungsteilnahme befreit zu werden, wenn eigene Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt eine Teilnahme an einer Schulung zu diesem Thema erschweren. Hierzu können die Multiplikator*innen, die/der Superintendent*in oder die Ansprechstelle der EKir kontaktiert werden.

Auch in den Juleica-Schulungen findet Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt statt.

Seit Oktober 2019 hängt in allen Gemeinderäumen und Einrichtungen ein mehrfach aktualisierter Aushang zum „Schutzort Kirche“, der auf das Schutzkonzept des Kirchenkreises hinweist und Menschen auf die Möglichkeit aufmerksam macht, sich bei Fragen, Unbehagen und Verdachtsfällen an die Vertrauenspersonen zu wenden.

Kultur des Miteinanders

In unserem Kirchenkreis leben wir eine Kultur des Miteinanders und der Achtsamkeit. Im Umgang mit Schutzbefohlenen ist dabei deren **Partizipation** ein zentrales Element. Durch Partizipation werden Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeit gestärkt und sowohl Kinder als auch Jugendliche und Erwachsene erfahren sich als mitgestaltende Persönlichkeiten mit Rechten und Pflichten. Dadurch können Machtgefälle und Abhängigkeitsverhältnisse verringert werden. Schutzbefohlene sollen sowohl bei der Erstellung und Überarbeitung der Schutzkonzepte, als auch bei der Erarbeitung und Veränderung aller Angebote beteiligt werden.

Weitere wichtige Elemente sind ein bekanntes und altersentsprechendes Beschwerdeverfahren und **sexualpädagogische Bildung**. Schutzbefohlene sollen ihre Rechte kennen, für individuelles Nähe- und Distanzempfinden und für ihre Grenzen und die anderer sensibilisiert werden und in ihrer Sprachfähigkeit unterstützt werden. Sie sollen befähigt werden, ihren Körper und ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden zu können. Sie sollen wissen, an wen sie sich mit verschiedenen Anliegen wenden können und eine **Kultur der Achtsamkeit** erfahren und diese mitprägen. Sie sollen ermutigt werden, auf Fehler und Probleme aufmerksam zu machen. Die Handreichung „Schutzkonzepte praktisch“ enthält Anregungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie „Sechs Mutmacher“, um mit Kindern über ihre Rechte ins Gespräch zu kommen.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird bei uns mit unterschiedlichen sexualpädagogischen Konzepten gearbeitet. Grenzen und Bedürfnisse, positives Körperbewusstsein, Sprache, Wissen, Selbstbestimmung und Selbstreflexion sind dabei zentrale Bestandteile. Eine Handreichung zur Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes wurde auf landeskirchlicher Ebene erarbeitet. Das **sexualpädagogische Konzept** unseres Kirchenkreises wird aktuell unter Beteiligung verschiedener Arbeitsfelder erarbeitet.

Im Hinblick auf Partizipation, Sensibilisierung und sexualpädagogische Bildung sind auch die Sorgeberechtigten relevant und nach Möglichkeit einzubeziehen.

Als Basis braucht es eine **Fehlerkultur**, die es möglich macht, frühzeitig Fehlverhalten zu melden und einzugestehen. Das beinhaltet, dass Fehler nicht einfach verdammt werden, sondern als Chance zur Weiterentwicklung betrachtet werden sollen. Dazu braucht es einen vertrauensvollen, wohlwollenden, respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander sowie die Fähigkeit zu konstruktiver Kritik. Fehlverhalten sollte auf dieser Grundlage möglichst frühzeitig erkannt werden. Weiterhin sollten Ursachen und Entstehungszusammenhänge analysiert werden und entsprechende Korrektur- und Präventionsmaßnahmen folgen.

Eine wohlwollende Fehlerkultur ist wiederum Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.

Beschwerdeverfahren

Ein klares Beschwerdeverfahren verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt die uns anvertrauten Menschen vor unprofessionellem Handeln und bewusstem Fehlverhalten.

So können sich Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, selbstverständlich beschweren. Beschwerden können schriftlich (Meldevorlage in Anlage 6), telefonisch oder persönlich vorgebracht werden. Beschwerden werden immer ernst- und angenommen. Zur Dokumentation kann die Beschwerde-Dokumentationsvorlage (Anlage 6) genutzt werden.

Uns anvertraute Menschen werden altersentsprechend über ihre **Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten** aufgeklärt und haben Zugang zu den nötigen Informationen.

Bei Beschwerden über Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt ist seitens der/ des Mitarbeitenden, dem/ der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson unverzüglich zu informieren und es greift der Interventionsplan.

Wichtig ist, dass Beschwerden auch **anonym** eingereicht werden können und dass Beschwerden sowohl an Mitglieder des Evangelischen Kirchenkreises Solingen und Mitarbeitende des Diakonischen Werkes herangetragen werden können, als auch an externe Einrichtungen wie die Ansprechstelle der EKIR, die Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Solingen (FABS), die Meldestelle der EKIR (Meldestelle nur bei begründetem Verdacht), die Beschwerdestelle der EKD oder die Ombudschaft Jugendhilfe NRW (unabhängige Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben).

Im Evangelischen Kirchenkreis Solingen werden individuelle Beschwerdeverfahren in Anlehnung an die Empfehlungen aus der EKIR-Broschüre „Schutzkonzepte praktisch“ entwickelt, so dass sich uns anvertraute Menschen und deren Angehörige sich vor Ort an die entsprechenden Stellen wenden können. Das Beschwerdeverfahren steht auch den Mitarbeiter*innen zur Verfügung.

Auf Kirchenkreisebene können Beschwerden an den/die Assessor*in adressiert werden (siehe Anlage 1). Beschwerden über den/die Assessor*in können an die/den Superintendent*in gerichtet werden. Beschwerden über die/den Superintendent*in können an den Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland geleitet werden.

Intervention

Im folgenden Teil Intervention wird zunächst die Funktion der Vertrauenspersonen, der Kontaktpersonen sowie der Ansprechstelle beschrieben. Dann werden der Interventionsplan und das Vorgehen des Interventionsteams sowie Meldepflicht und Meldeweg beschrieben.

Vertrauenspersonen, Kontaktpersonen und Ansprechstelle

Zwei Mitarbeiter*innen aus unserem Kirchenkreis fungieren als Vertrauenspersonen und sind damit Ansprechpartner*innen in Fällen von Unsicherheit bzgl. Grenzverletzungen oder Übergriffen und beobachteter oder erlebter sexualisierter Gewalt. Sie koordinieren das weitere Vorgehen und können auch anonym beraten.

Die Vertrauenspersonen haben an der Erstellung des Schutzkonzeptes mitgewirkt, aktualisieren das Konzept sowie die dazu gehörigen Dokumente und Aushänge regelmäßig und laden zu verschiedenen Gremien im Bereich Schutzort Kirche ein.

Die **Vertrauenspersonen** haben die Funktion von „**Lotsen im System**“ und sind mit dem Interventionsteam vernetzt, um passgenaue Angebote für Betroffene (und deren Personensorgeberechtigte) sowie Beschuldigte vermitteln zu können und bei einer Meldung das Interventionsteam zusammenzurufen. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Die Fallverantwortung hat immer der Anstellungsträger. Die Vertrauenspersonen sind ansprechbar für Betroffene, nehmen deren Angaben auf, und wissen, wie die weiteren Verfahrenswege sind und beraten hierzu. Sie sind mit anderen Hilfsangeboten (z.B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Fachberatungsstellen, Polizei etc.) vernetzt und stehen in Kontakt zur landeskirchlichen Stabsstelle und nehmen an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der EKIR teil. Die Kontaktdaten sind in Anlage 1 zu finden und werden in geeigneter Weise, z.B. auf der Internet-Seite und als Aushänge veröffentlicht.

Zusätzlich gibt es im Evangelischen Kirchenkreis Solingen **Kontaktpersonen** in den Gemeinden als Paten für das Thema Schutzkonzept / Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt. Diese werden durch die Vertrauenspersonen regelmäßig begleitet. Die Kontaktpersonen haben die Funktion, in den Gemeinden als direkte Ansprechpartner*innen zur Verfügung zu stehen. Sie haben sich intensiver mit dem Thema beschäftigt und fühlen sich in ihrer Gemeinde zuständig für die Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt. Sie stehen dafür ein, dass die Anliegen des Schutzkonzeptes stets mitgedacht werden. Dabei sollen sie immer nur erste Ansprechpartner sein; alle Fragen, die an sie gerichtet sind, alle geführten Gespräche in dieser Funktion, sollen immer mit den Vertrauenspersonen reflektiert werden bzw. an diese weitergeleitet werden.

Alternativ kann die **Ansprechstelle** der EKIR in Düsseldorf kontaktiert werden, wenn man sich bspw. (zunächst) an eine Person außerhalb des eigenen Kirchenkreises wenden möchte. Ebenso kann als „kirchen-externe“ Einrichtung die Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Solingen (FABS) kontaktiert werden (beides s. Anlage 1).

Interventionsplan und Interventionsteam

Bei einem Vorfall dient unser Interventionsplan als **Handlungsleitfaden** für die Verantwortlichen und bietet so Handlungssicherheit. Ein strukturiertes Vorgehen durch klare, konkrete und bekannte Regelungen hilft, sowohl für die betroffene Person als auch für die Helfenden Sicherheit herzustellen.

Der Interventionsplan tritt in Kraft, sobald sich ein erstes Unbehagen zu einem Verdacht bzgl. einer Grenzverletzung oder sexualisierter Gewalt verdichtet. Die Verantwortung für dessen Überprüfung liegt dann beim Interventionsteam.

Achtung: Wenn ein öffentlich-rechtlich Mitarbeitender (Kirchenbeamt*in) beschuldigt wird, liegt die Dienstaufsicht und Zuständigkeit im Landeskirchenamt in der Abteilung 2.1 und es greift der Interventionsplan der Landeskirche.

Das Interventionsteam besteht aus folgenden Personen (wobei nicht immer alle zusammen kommen):

- 1) Leitungsebene: Assessor*in und/ oder Geschäftsführer*in Diakonisches Werk
- 2) Vertrauensperson(en)
- 3) Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutz) des Diakonischen Werkes
- 4) Mitarbeiter*in der Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (FABS), mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht, die zum einen die Nutzung der besonderen Fachlichkeit, zum anderen auch die Perspektive und Einschätzung einer Fachstelle außerhalb kirchlicher Institution gewährleistet.
- 5) Direkte/r Vorgesetzte/r der/ des Betroffenen
- 6) Direkte/r Vorgesetzte/r der/ des Beschuldigten (optional plus zweite Person zur Unterstützung)
- 7) Jugendreferent*in
- 8) Ggf. Zuständige/r für Öffentlichkeitsarbeit
- 9) Ggf. Rechtsbeistand (Prüfung arbeitsrechtliche/ strafrechtliche Konsequenzen)
- 10) Ggf. Mitglied des betroffenen Presbyteriums
- 11) Ggf. Mitarbeitervertretung bei beschuldigtem Mitarbeitenden
- 12) Ggf. Schwerbehindertenvertretung

Sollte der Verdacht eine/n der Mitarbeitende/n aus dem Familienhilfezentrum des DW betreffen, muss die Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutz) eines anderen Verbandes/ der FABS herangezogen werden. Sollte der Verdacht eine Person aus der Reihe der Vorgesetzten be-

treffen, wird die/ der ranghöhere Vorgesetzte einbezogen. Sollte der Verdacht eine der Vertrauenspersonen betreffen, wird ein/e Mitarbeiter*in aus der Ansprechstelle der EKIR hinzugezogen.

Sobald die Meldung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei der **Vertrauensperson** oder einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur **Einschätzung der Dringlichkeit**, zu einer ersten **Einschätzung der Sachlage**, bei Minderjährigen zur **Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII**, weiterer **Maßnahmenplanung** und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Das Interventionsteam benennt eine/n **Fallverantwortliche/n** der/die den Fall federführend begleitet (Gemeindeleitung/ Abteilungsleitung/ Vorgesetzte(r); die Fallverantwortung hat der Träger) und klärt, wer mit wem Gespräche führt (Betroffene/r, Beschuldigte/r, Zeugen, Personensorgeberechtigte, Kolleg*innen usw.). Hierbei hat es sich bewährt, dass die fallverantwortliche Person eine weitere Person aus dem entsprechenden Bereich zur Unterstützung hinzuzieht.

Bei allem gelten als oberste Prinzipien:

- Schutz des/ der Betroffenen – weitere Schritte möglichst in Absprache mit ihr/ ihm
- Unschuldsvermutung – Schutz der beschuldigten Person

Das Interventionsteam hat die Fürsorgepflicht für den betroffenen und anvertrauten Menschen und ggf. die Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für den beschuldigten Mitarbeitenden. Die Wünsche und Lösungsvorschläge der Betroffenen werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird Beratung angeboten oder auf Wunsch vermittelt. Die Verfahrensabläufe werden gegenüber den Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent gehalten. Den Betroffenen und Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

Die **Insoweit erfahrenen Fachkräfte (Kinderschutz)** aus dem Interventionsteam nimmt bei Minderjährigen unter Hinzuziehung des Interventionsteams eine Gefährdungseinschätzung vor und erstellt den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem bzw. der Vorgesetzten in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld zu nehmen (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.), auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern bei angestellten Personen im Falle einer Verdachtskündigung eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der **Mitarbeitervertretung (MAV)**.

Auch ist zu überprüfen, ob für die betroffene oder die beschuldigte Person die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen ist.

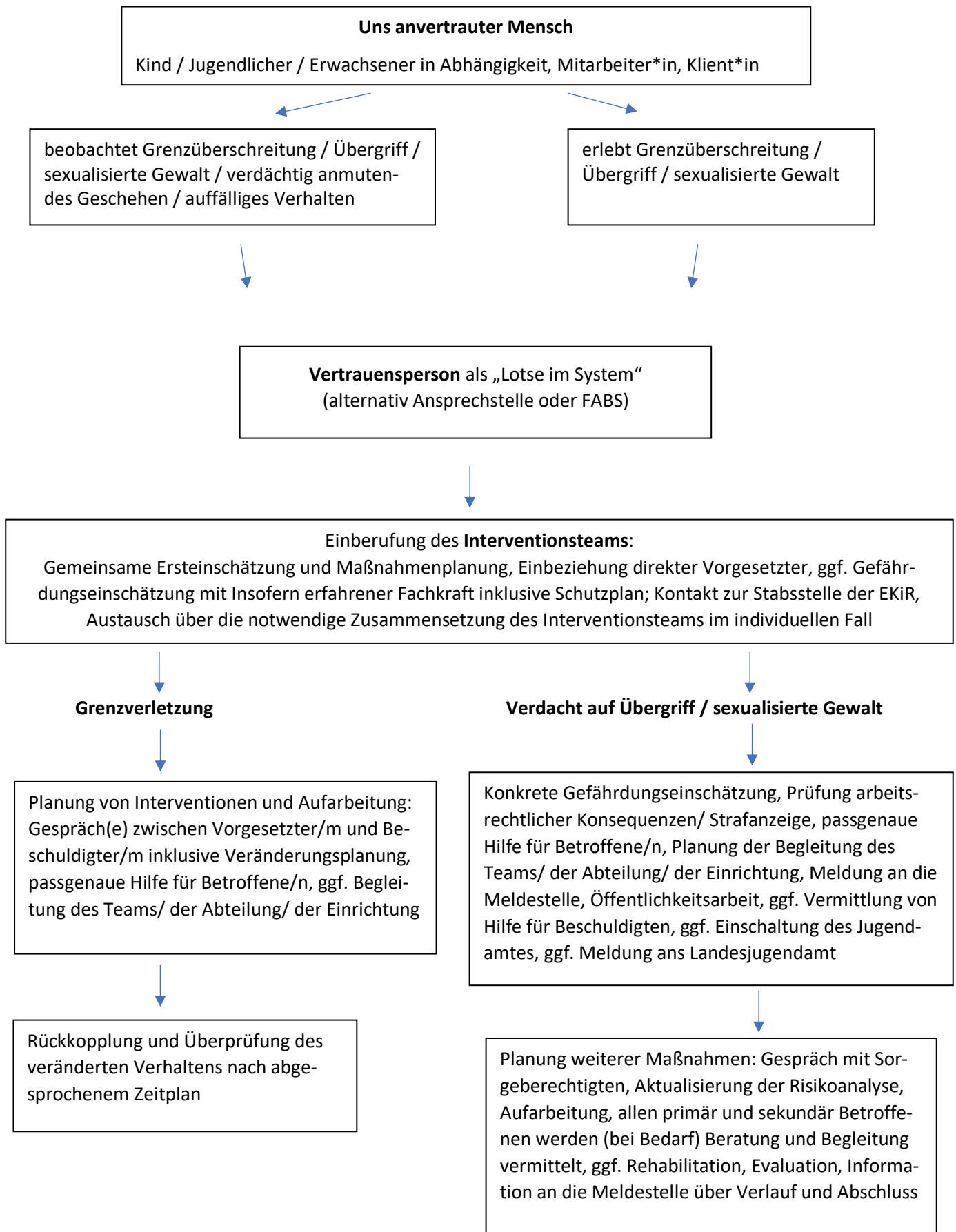
Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann es leicht zu öffentlichen Vorwürfen kommen. Darum sollte in diesen Fällen der/ die **Zuständige für Öffentlichkeitsarbeit** so früh wie

möglich einbezogen werden. Darüber entscheidet der/die Assessor*in bzw. die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu **dokumentieren** (siehe Anlage 10 und 11) und sicher aufzubewahren.

Ein Jahr nach dem letzten Zusammenkommen des Interventionsteams im Prozess kommt das Interventionsteam wieder in der entsprechenden Besetzung zusammen und reflektiert den Prozess.

Interventionsleitfaden



Meldepflicht

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine mitarbeitende Person (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, müssen berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt melden. Hierzu ist die zentrale Meldestelle der EKIR im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden.

Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail (oder persönlich nach Terminvereinbarung) erfolgen (siehe Anlage 1).

Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs Hinweise zum offiziellen Verfahren und erfasst dann alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben und leitet diese dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie verweist zudem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Nachbereitung

Im folgenden Abschnitt werden die Bestrebungen unseres Kirchenkreises im Kontext Nachbereitung also Aufarbeitung, Rehabilitierung sowie Evaluation und Monitoring vorgestellt.

Aufarbeitung

Durch eine professionelle Aufarbeitung mit den betroffenen Personen und auf institutioneller Ebene wird ein Fall strukturiert und gründlich aufgearbeitet. Dadurch sollen die negativen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden. Zu den betroffenen Personen gehören neben den primären Beteiligten (uns anvertrauter betroffener Mensch, Sorgeberechtigte, Geschwister usw., beschuldigte Person, etc.) auch die sekundär betroffenen Personen wie Kolleg*innen, Führungskräfte, aufdeckende/r Mitarbeiter*in, Gruppenteilnehmer*innen usw.

Auf **individueller Ebene** bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten, z.B. durch die Vermittlung von passgenauer Unterstützung/ Begleitung oder durch die Bereitstellung von Raum für (gemeinsame) Gespräche und Reflexion bspw. in Teams und Abteilungen.

Auf **institutioneller Ebene** bietet eine gute Aufarbeitung die Chance, betroffene und ggf. traumatisierte Systeme wieder handlungsfähig zu machen und zu stabilisieren. Bei der systematischen Analyse der Geschehnisse und potentiellen Veränderungen der bestehenden Strukturen werden Fachkräfte von außen einbezogen, um Risiken und Fehlerquellen besser identifizieren zu können und so einen verbesserten Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erreichen.

Dazu gehört eine neue Risikoanalyse, die Überprüfung des Umgangs mit der Meldung, der Austausch über die Passgenauigkeit des Interventionsplans und ggf. Anpassungen im Interventionsplan, im Schutzkonzept, bei den bestehenden Strukturen der Einrichtung.

Rehabilitierung

Im Fall einer Falschbeschuldigung oder eines Verdachts, der sich im Interventionsprozess als unbegründet herausgestellt hat, muss der/ die zu Unrecht Beschuldigte (und ggf. auch die Organisation) rehabilitiert werden.

Im Rehabilitationsverfahren übernimmt weiterhin die **Leitung** die Koordination. Es bietet sich an, in einer ähnlichen Zusammensetzung wie im Interventionsteam zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen.

Sollte eine Person durch eine erwachsene Person bewusst falsch beschuldigt worden sein, kommen u.a. strafrechtliche Maßnahmen in Betracht.

Sollte eine Person durch eine minderjährige Person bewusst falsch beschuldigt worden sein, werden die Situation und die daraus resultierenden Folgen mit dem Kind oder dem/ der Jugendlichen bearbeitet, mit dem Ziel ein Problembewusstsein zu entwickeln (in Kooperation mit der FABS).

Sollten Äußerungen oder Beobachtungen falsch interpretiert worden sein, werden diese Fehlinterpretationen transparent und unmissverständlich aufgeklärt.

Alle Beteiligten werden für die Folgen von Falschbeschuldigungen sensibilisiert und es werden in Zusammenarbeit mit dem Interventionsteam individuelle Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung erarbeitet und angeboten. Sollte die Wiedereingliederung nicht möglich oder seitens des/ der zu Unrecht Beschuldigten nicht gewünscht sein, kann, wenn möglich, ein angemessener anderer Arbeitsplatz bereitgestellt werden.

Rehabilitation bezieht sich auch auf direkt oder indirekt Betroffenen, die sich zurückziehen oder abwenden sowie Meldende, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder deren Meldung nicht angemessen nachgegangen wurde.

Evaluation und Monitoring

Das Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Solingen wird regelmäßig an die neusten **Standards** sowie Veränderungen in den Einrichtungen und Gemeinden angepasst. Die Angaben bzgl. der verantwortlichen Personen und Kontaktadressen werden im Falle von Veränderungen unverzüglich aktualisiert.

Die Arbeit mit dem **Schutzkonzept**, der Umgang mit Meldungen, die Arbeit im Interventionsteam, die Passgenauigkeit der Hilfen, des Interventionsleitfadens und der Abläufe wird regelmäßig reflektiert und ausgewertet. Dabei werden auch externe Fachkräfte einbezogen (v.a. FABS, Stabsstelle EKIR).

Das **Steuerungsteam**, bestehend aus Assessor*in, Vertreter*in des Diakonischen Werkes, Vertreter*in der Multiplikator*innen und den Vertrauenspersonen, tagt regelmäßig, um die Entwicklung des Schutzkonzeptes zu steuern und notwendige Veränderungen zu beschließen.

Einmal jährlich kommt zudem das „**Große Interventionsteam**“ zusammen (alle potentiell am Interventionsteam teilnehmen Funktionen) und es wird zu einem Netzwerktreffen eingeladen. Auch die Prozess-Reflexionen ein Jahr nach Abschluss eines Falles durch das jeweilige Interventionsteam fließen wenn relevant anonymisiert in diese Gremien mit ein.

Datenschutz und Schweigepflicht

Bei der **Dokumentation** und im gesamten **Mailverkehr** gilt es wann immer möglich zu **anonymisieren und Klarnamen zu vermeiden**: Namen von Beschuldigten, Betroffenen und ZeugInnen sollen in Mails nicht verwendet werden (stattdessen der/die Beschuldigte, der/die Betroffene, die Zeugin/der Zeuge).

Dabei können Namen von Betroffenen und ZeugInnen generell nur genannt/ weitergegeben werden, wenn diese explizit ihr **Einverständnis** dazu gegeben haben (siehe Anlage 5 Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht). Dies gilt für alle, auch gegenüber der Vertrauenspersonen, dem Interventionsteam und z.B. dem Presbyterium.

Die gesamte Dokumentation ist während des gesamten Prozesses sicher aufzubewahren.

Der **Abschlussbericht** (vollständiger Dokumentationsbogen samt aller weiteren relevanten Protokolle, Hinweise etc.) wird von der fallführenden Person nach Abschluss eines Falles (nach dem Abschlusstermin ca. ein Jahr nach Abschluss des Prozesses) zur Aufbewahrung an die Suptur übergeben.

Die gesamte Dokumentation ist nach Abschluss des Prozesses von allen Teilnehmenden des Interventionsteams zu **löschen**. Hierbei hat es sich bewährt, dass die Mitglieder eines Interventionsteams alle einen Fall betreffenden Mails von Beginn an in einem hierfür erstellten Unterordner im Posteingang ablegen. So kann einfacher dafür Sorge getragen werden, dass nach Abschluss wirklich alle Mails samt Protokollen restlos gelöscht werden.

Anlagen

Anlage 1: Kontaktadressen und Ansprechpersonen

Anlage 2: Verhaltenskodex

Anlage 3: Kooperationsvereinbarung FABS

Anlage 4: Muster Potential- und Risikoanalyse

Anlage 5: Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Anlage 6: Melde- und Dokumentationsvorlage Beschwerde

Anlage 7: Dokumentation bei Vermutungsfällen

Anlage 8: Empfehlungen zum Umgang mit Verdacht auf Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt bei Kindern/ Jugendlichen

Anlage 9: Rechtlicher Rahmen/ Relevante Gesetzestexte

Anlage 10: Leitfaden für Fallverantwortliche im Interventionsteam

Anlage 11: Vorlage Dokumentationsbogen Interventionsteam

Anlage 12: Übersicht: Wer benötigt welche Schulungen?

Anlage 13: Übersicht: Schulungsmodule



Anlage 1 Kontaktadressen und Ansprechpersonen

Stand November 2025

Vertrauenspersonen

Simone Henn-Pausch

Diplom-Theologin und Systemische Traumatherapeutin
Evangelischer Kirchenkreis Solingen
Kölner Str. 17, 42651 Solingen
0212 287 301, vertrauenspersonen@evangelisch-solingen.de

Simone Tschense

Systemische Paar- und Familientherapeutin
Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Solingen
Ev. Beratungsstelle für Paar-, Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen
Kasernenstr. 21, 42651 Solingen
0212 287 301, vertrauenspersonen@evangelisch-solingen.de

Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR)

Claudia Paul

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKiR
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf
0211 4562391, pia-ansprechstelle@ekir.de

Meldestelle der EKiR

Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf
0211 4562602, pia-meldestelle@ekir.de

Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung EKiR

Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf
pia@ekir.de, 0211 4562397, jaqueline.cremer@ekir.de

Superintendent*in

Pfarrer*in Dr. Ilka Werner

Evangelischer Kirchenkreis Solingen
Kölner Str. 17, 42651 Solingen
0212 287 101, 0177 2366239, werner@evangelisch-solingen.de

Assessor*in

Pfarrer Thomas Förster

Evangelischer Kirchenkreis Solingen
Kölner Str. 17, 42651 Solingen
0212 287 131, foerster@evangelisch-solingen.de

Geschäftsführer*in des Diakonischen Werkes

Ulrike Kilp

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Solingen
Kasernenstr. 23, 42651 Solingen
0212 287 257, ulrike.kilp@diakonie-solingen.de

FABS - Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (nichtkirchliche Beratungsstelle)

Emilienstr. 23, 42651 Solingen
0212 586118, fabs@awo-solingen.de

Multiplikator*innen (Durchführung von Schulungen)

Anne Johann

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Solingen
Flexible erzieherische Hilfen
Kasernenstr. 23, 42651 Solingen
0212 287 242, multiplikatorinnen@evangelisch-solingen.de

Antje Klewinghaus

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Solingen
Flexible erzieherische Hilfen
Kasernenstr. 23, 42651 Solingen
0212 287 262, multiplikatorinnen@evangelisch-solingen.de

Milena Schulz-Dobrick

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Solingen
Flexible erzieherische Hilfen
Kasernenstr. 23, 42651 Solingen
0212 287 253, multiplikatorinnen@evangelisch-solingen.de

Simone Henn-Pausch

Diplom Theologin und Systemische Traumatherapie
Evangelischer Kirchenkreis Solingen
Kölner Str. 17, 42651 Solingen
0212 287226, multiplikatorinnen@evangelisch-solingen.de

Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutz) im Diakonischen Werk

Sarah Donning, Milena Schulz-Dobrick, Anne Johann und Marie Sprenger

§8a Kinderschutzhandy: 0176 92179041

Jugendreferent*in

Claudia Wahl

Kölner Straße 17, 42651 Solingen

0212 287 249, wahl@luki.de

Frauenberatungsstelle Solingen

Florastraße 14, 42651 Solingen

0212 55470, info@frauenberatung-sg.de

Kontaktpersonen aus den Gemeinden

Gemeinde Dorp:	Raphaela Demski-Galla
Gemeinde Ketzberg:	Christof Bleckmann
Lutherkirche:	Claudia Winking, Jo Luca Dillmann
Gemeinde Merscheid:	Elke Berger-Wiedmann
Stadtkirche:	Annette Gärtner
Gemeinde Wald:	Anke Riege
Gemeinde Widdert:	Rahel Knebel
Gemeinde Gräfrath:	Bärbel Albers
Gemeinde Rupelrath:	Frauke Schmitz, Christian Schmahl
Gemeinde Ohligs:	Benjamin Rhode

Vertreter*in des Diakonischen Werkes für das Schutzkonzept

Anne Johann

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Solingen

Kasernenstr. 23, 42651 Solingen

0212 287 242, anne.johann@diakonie-solingen.de

Medizinische Versorgung, anonyme Beweissicherung

Städtisches Klinikum Solingen Zentrale Notfallambulanz (ZNA)

Gotenstraße 1, 42653 Solingen

0212 547 2110

Weitere Kontakte / Internetadressen

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

0800 2255 530

Zentrale Anlaufstelle help

Kostenlose, anonyme, telefonische Beratung für Betroffene von sex. Gewalt in der ev. Kirche
0800 5040112, zentrale@anlaufstelle.help

Polizeiinspektion Solingen

Kölner Straße 26, 42651 Solingen
0202 2847120

Kriminalkommissariat für Sexualdelikte (KK12) für Wuppertal, Remscheid & Solingen

Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal
0202 2847120 oder 0202 2841200, zbk.kk12@wuppertal.polizei.nrw.de

Opferschutz Kriminalität für Wuppertal, Remscheid & Solingen

0202 2841810, Opferschutz.Wuppertal@polizei.nrw.de

Jugendamt Solingen

Rathausplatz 1, 42651 Solingen
0212 2900

Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“

www.kein-taeter-werden.de/#
0211 811 9303, praevention@med.uni-duesseldorf.de
Online-Selbsthilfe-Programm: <https://troubled-desire.com/de/>

Weißer Ring

Opfer-Telefon: 116 006

Nummer gegen Kummer e.V.

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111, Elterntelefon: 0800 111 0 550
Onlineberatung: www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html#log_in

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.

Unabhängige Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben
Hofkamp 102, 42103 Wuppertal
0202 29536776, fachstelle@ombudschaft-nrw.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html

Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V.

Sana-Klinikum Remscheid, Burger Str. 211, 42859 Remscheid
02191 135960, info@ksa-rs.de

Klinik für Kinder und Jugendmedizin Solingen

Gotenstraße 1, 42653 Solingen
0212 5472958

Anerkennung des Verhaltenskodex im Evangelischen Kirchenkreises Solingen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Einrichtung: _____

Name: _____

Die Arbeit des Evangelischen Kirchenkreises Solingen mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Unsere Arbeit insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes.

Wir wollen ein deutliches Zeichen nach innen und außen setzen, dass wir jegliche Form von Gewalt nicht dulden.

Für hauptamtlich Mitarbeitende konkretisieren die folgenden Punkte des Verhaltenskodex zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt die schon bestehenden arbeitsvertraglichen Regelungen und sind gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes formuliert.

Dies anerkennend wird der folgende Verhaltenskodex vereinbart:

1. Ich werde dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich werde alles tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

3. Ich werde die individuellen Grenzen aller Menschen respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze achten, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Arbeitsanforderungen.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstandsgebot und nutze keine Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse für eigene Bedürfnisse aus.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei einer der Vertrauenspersonen¹ des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle¹ beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.²
7. Ich werde beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weitergeben, zum Schutz der Betroffenen.
8. Mit Verweis auf Punkt 6 und der Meldung bei der landeskirchlichen Meldestelle wird ein automatisches Verfahren eingeleitet.³

Zur Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift

¹ Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Solingen

Simone Henn-Pausch

Diplom Theologin und Systemische Traumatherapie
Evangelischer Kirchenkreis Solingen
Kölner Str. 17, 42651 Solingen
0212 287 301, vertrauenspersonen@evangelisch-solingen.de

Simone Tschense

Systemische Paar- und Familientherapeutin
Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Solingen
Ev. Beratungsstelle für Paar-, Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen
Kasernenstr. 21, 42651 Solingen
0212 287 301, vertrauenspersonen@evangelisch-solingen.de

Ansprechstelle der EKiR

Claudia Paul

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKiR
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf
0211 4562391, claudia.paul@ekir.de

² Meldestelle der EKiR

Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, 0211 4562602, meldestelle@ekir.de

³ Weitere Erklärungen im Schutzkonzept des Kirchenkreises Solingen



Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Evangelischen Kirchenkreis Solingen

und der

FABS – Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Der Evangelische Kirchenkreis Solingen hat ein Schutzkonzept erarbeitet, das alle ihm anvertrauten Menschen – Kinder, Jugendliche, schutzbefohlene Erwachsenen und MitarbeiterInnen – vor Grenzverletzungen, Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und vor sexualisierter Gewalt schützen soll. Ziel ist es, ein Schutzort zu sein, in dem alle Menschen vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt geschützt sind und alle Mitarbeitenden in Gemeinden und Einrichtungen für ebendiese Themen sensibilisiert sind. Einem Verdacht auf Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt durch hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende wird immer nachgegangen und in einem transparenten Verfahren mit den gebotenen Mitteln begegnet.

Der Ev. Kirchenkreis Solingen und sein Diakonisches Werk vereinbaren mit der FABS folgende Zusammenarbeit:

Bei einem Verdacht auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtler*innen an Kindern, Jugendliche, schutzbefohlenen Erwachsenen oder MitarbeiterInnen setzt ein Interventionsplan ein, der die Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle zur besonderen Wahrung der Fachlichkeit und der Gewährleistung der Beurteilung der Situation durch eine Stelle außerhalb des Ev. Kirchenkreises beinhaltet.

Im Falle eines Verdachts, der den Vertrauenspersonen des Ev. Kirchenkreises oder aber anderen Gremien im Ev. Kirchenkreis bekannt wird, wird durch eine der Vertrauenspersonen ein Interventionsteam einberufen. Wenn Kinder und/ oder Jugendliche betroffen sind/ sein könnten, bittet eine der Vertrauenspersonen eine Mitarbeiterin der FABS zu dem Gespräch des Interventionsteams zur Einschätzung des Verdachts hinzu.

Die FABS-Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sagt zu, einen solchen Termin in angemessener Zeit, möglichst innerhalb von 24 Stunden, wahrzunehmen.

Solingen,

1.1 GEMEINDE

a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder- / Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		
Kinderfreizeiten		

	JA	NEIN
Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		
Anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung		
Anvertraute Menschen in der Pflege		
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		
Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		
Seelsorge		
Beratung		
hilfebedürftige Menschen		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Zur Vorlage am:

1.2 RÄUMLICHKEITEN

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

☐	Gemeindehaus
☐	Jugendhaus
☐	Kirche
☐	Pfarrhaus
☐	Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser

☐	Büro- oder Beratungsräume
☐	
☐	
☐	
☐	

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	☐	☐
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?	☐	☐
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?	☐	☐
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?	☐	☐
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	☐	☐
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐

c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	☐	☐
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	☐	☐
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	☐	☐
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	☐	☐
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

1.3 PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Schutzkonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z. B. Presbyter*innen)) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Intervenierte sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen? ¹

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: ²

>> Wer ist dafür verantwortlich? ³

>> Bis wann muss das behoben sein? ⁴

>> Zur Vorlage am: ⁵

1 Beispiel: Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? Antwort: Nein a) Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und / oder Übergriffe nicht. b) Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie daraufhin angesprochen werden. c) Mitarbeitende wissen z. B. nicht, an wen sie sich wenden können.

2 Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: Schulungsangebote organisieren.

3 Wer ist verantwortlich: Eine konkrete Person benennen.

4 Bis wann muss das behoben sein: Zeitraum festlegen.

5 Termin zur Vorlage: Konkreten Termin benennen.

1.4 KONZEPT

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen?	☐	☐
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?	☐	☐
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?	☐	☐
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?	☐	☐
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?	☐	☐
Wird sexualisierte Sprache toleriert?	☐	☐
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?	☐	☐
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?	☐	☐
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?	☐	☐
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐
	☐	☐

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

1.5 ZUGÄNLICHKEIT DER INFORMATIONEN

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kindesschutzes informiert.		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

1.6 ANDERE RISIKEN

>> In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:



Anlage 5 Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

(nach Muster EKIR)

Betreffend:

(Name, Vorname Betroffene*r)

(geb. am)

Hiermit entbinde/n ich/wir (Name, Vorname Betroffene*r)

(Ggf. Name, Vorname Personensorgeberechtigte)ⁱ

(Ggf. Name, Vorname Betreuer*in)ⁱⁱ

Frau/Herrn (Name, Vorname der/des Mitarbeitenden) **von** (Name der Einrichtung)

gegenüber

☐ der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland

☐ dem Interventionsteam

von der Schweigepflicht.

Diese Erklärung dient dem Zweck, dass das anvertraute oder bekannt gewordene Geheimnis an die Meldestelle offenbart werden kann und diese das Geheimnis an die Verantwortlichen für Maßnahmen zur Aufklärung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Intervention) weiterleiten kann. Dies kann umfassen, dass mit der beschuldigten Person sowie Zeuginnen und Zeugen über das Geheimnis gesprochen und es für Interventionsmaßnahmen verwendet wird.

Ich bin/wird sind damit einverstanden, dass die Meldestelle den Inhalt an die Verantwortlichen für die Aufklärung eines Verdachts auf Verstoß gegen das Abstinenzgebotes oder auf sexualisierte Gewalt und Intervention offenbart, diese es für diese Aufgaben verwenden und sich auch untereinander austauschen. Die Personen sind ggf. keine Berufsgeheimnisträger*innen, unterliegen aber der kirchlichen Verschwiegenheitspflicht und den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. **Die Verantwortlichen sindⁱⁱⁱ:**

Die Entbindung von der Schweigepflicht betrifft folgende Inhalte (anvertrautes Geheimnis)^{iv}:

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

ggf. Unterschrift Betroffene*r

Ort, Datum

ggf. Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort, Datum

ggf. Unterschrift Betreuer*in

i **Inhaber*in der Personensorgeberechtigung** - Sofern die/der Minderjährige über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügt, kann sie oder er die Erklärung allein unterschreiben. Eine feste Altersgrenze gibt es nicht, aber die/der Minderjährige sollte mindestens 12 Jahre alt sein; mit dem Erreichen des 14. Lebensjahr wird häufig ausreichende Einsichtsfähigkeit verbunden sein. Die Einschätzung trifft die Person, die sich die Erklärung ausstellen lässt. Bei Zweifeln über die Einwilligungsfähigkeit ist auch die Zustimmung beider Personensorgeberechtigten einzuholen.

Leben die Eltern dauerhaft getrennt und steht ihnen die Personensorge gemeinsam zu müssen beide unterschreiben, da davon auszugehen ist, dass es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind im Sinne von § 1687 BGB handelt.

ii **Betreuer*in** - Die Bestellung einer*s rechtlichen Betreuers*in führt nach § 1823 BGB dazu, dass die/der Betreuer*in den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann. Die Bestellung hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit, daher ist immer zunächst die Unterschrift des Betreuten maßgeblich. Die/der Betreuer*in kann nur tätig werden, wenn der Betroffene entweder geschäftsunfähig ist, oder sein Wunsch zu einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens führt (§ 1821 BGB Abs. 3 BGB). Daher ist die stellvertretende Erteilung einer Schweigepflichtsentbindung die Ausnahme. Sollte eine Erklärung stellvertretend abgegeben werden, ist keine zusätzliche Unterschrift notwendig, aber wünschenswert.

iii **Verantwortliche für die Aufklärung und Intervention** - Hier Auswahl passend zur konkreten Konstellation treffen, z.B.

- das Leitungsorgan (z.B. Presbyterium, Kreissynodalvorstand) der Kirchlichen Körperschaft
- das Leitungsorgan (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) der Einrichtung
- das zuständige Aufsichtsorgan (z.B. Superintendent*in, die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung und das Landeskirchenamt)
- das nach dem jeweiligen Schutzkonzept zuständige Interventionsteam
- ggf. Angabe von besonderen Absprachen

Eine Weitergabe an die Staatsanwaltschaft oder Polizei wird nicht aufgenommen. In der Regel braucht es dafür eine gesonderte Erklärung.

iv **Anvertrautes Geheimnis** - Beschreibung kurz, abstrakt (z.B. sexualisierte Gewalt, Verstoß gegen Abstinenzgebot), zeitlich eingegrenzt (in der Zeit von ... bis ...), beteiligte Personen.

Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,
mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an Frau / Herr _____
weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/ Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in
den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

Datum

Ort

Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch / Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Situation:

Anliegen (bitte ankreuzen):

☐	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird
☐	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird
☐	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen
☐	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem/r Konfliktpartner/in
☐	Ich möchte...

Beschwerde-Dokumentation

Vom _____ Institution _____

Name des/r annehmenden Mitarbeitenden

Name des/der Beschwerdeführenden

Art/Inhalt der Beschwerde

Weitergeleitet am /an

Unterschrift

Weiteres Vorgehen/Weiterleitung am/an

Verantwortlich

Rückmeldung an den Adressat der Beschwerde am/Inhalt

Wiedervorlage am:

Verantwortlich

8.3.1 SACHDOKUMENTATION

FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG	
Datum	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen	
Beobachtung anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit KollegenInnen und anderen Personen	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden !

REFLEXIONSDOKUMENTATION	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte	

! Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden !

Empfehlungen zum Umgang mit Verdacht auf Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt bei Kindern/ Jugendlichen

Info-Blatt für Mitarbeitende

Was ist zu beachten, wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind oder Jugendliche/r Opfer sexualisierter Gewalt ist?

Wenn der Verdacht aufkommt, dass ein Kind sexualisierte Gewalt erlebt, ist das für Mitarbeitende sehr aufwühlend und bedrohlich. Unsicherheit und viele Fragen sind oft vorrangig. Manchmal machen Kinder Andeutungen, manchmal bemerken Mitarbeitende Veränderungen am Kind, die sie sich nicht erklären können. Manchmal beobachten Mitarbeitende, dass ein Kind von anderen Kindern oder Jugendlichen übergriffig behandelt wird oder sich bedroht fühlt. Es kann auch sein, dass ein Kind stark sexualisiertes, altersunangemessenes Verhalten zeigt oder sich übergriffig einem anderen Kind gegenüber verhält. Oder aber Kolleg*innen werden beobachtet, die sich (scheinbar) unangemessen einem Kind gegenüber verhalten.

Eine Vielzahl unterschiedlicher Gefühle lässt dann den Druck entstehen, möglichst schnell dem Kind zu helfen. Wenn der Verdacht berechtigt ist, braucht das Kind Hilfe. Diese muss aber besonders gut überlegt sein, um die Situation des Kindes nicht zu verschlimmern.

Jede Situation ist anders, daher gibt es auch keine allgemeinverbindlichen Vorgehensweisen, sondern Empfehlungen, die Ihnen eine Orientierung geben sollen.

Deshalb lautet das oberste Gebot:

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Dokumentieren Sie, was Sie beobachten, ohne Wertung und Interpretation. Versehen Sie Ihre Notizen mit Datum und Uhrzeit.

Wenn das Kind sich äußert: nehmen Sie es ernst, hören Sie ihm zu und zeigen ihm, dass Sie ihm glauben! Fragen Sie nicht nach, sondern äußern nur Ihr Verständnis. Versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten.

Sprechen Sie auf keinen Fall denjenigen an, den Sie verdächtigen.

Vergrößern Sie auch nicht den Kreis derjenigen, die etwas wissen oder vermuten.

Holen stattdessen Sie selbst sich Hilfe! Nutzen Sie kollegialen Austausch. Sprechen Sie mit einer der vier Kinderschutzfachkräfte oder einer der beiden Vertrauenspersonen um sicherer zu werden. Informieren Sie Ihre Leitung. Sollten Sie diese verdächtigen, sprechen Sie die Dienststellenleitung bzw. die Superintendentin an.

Erhärtet sich der Verdacht, wird Ihre Leitung/ die Vertrauensperson/ die Kinderschutzfachkraft das Interventionsteam einschalten und das weitere Vorgehen beraten.

Bei allem gilt der Grundsatz: Im Gespräch mit dem Kind müssen Fachleute (das Interventionsteam entscheidet, wer dies ist) abklären, welche Schritte, z.B. eine Anzeige, angezeigt sind.

Gleichzeitig muss das Kind (in der Einrichtung) geschützt werden.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Freistellung, (Verdachts-)Kündigung werden mit dem Träger ggfs. in Absprache mit Juristen und Strafverfolgungsbehörden geklärt.

Zur rechtlichen Situation desjenigen, der einen sexuellen Missbrauch vermutet oder darüber weiß: Es besteht keine Anzeigepflicht. Die Strafverfolgungsbehörden müssen jedoch ermitteln, wenn ihnen ein Verdacht bekannt wird.

Es besteht jedoch die Verpflichtung insbesondere für Mitarbeitende und Institutionen, die dem Kindeswohl verpflichtet sind (s. Selbstverpflichtungserklärung) das Kind zu schützen und sexuelle Übergriffe abzuwenden. Das bedeutet, dass Wege und Maßnahmen gesucht werden müssen, weitere Übergriffe zu verhindern. Hier ist die Zusammenarbeit mit dem Interventionsteam, der Kinderschutzfachkraft und dem Jugendamt von entscheidender Bedeutung.

Anlage 9 Rechtlicher Rahmen – relevante Gesetzestexte

Das Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Solingen ist auf der Frühjahrssynode 2021 des Evangelischen Kirchenkreises Solingen aufgrund des Kirchengesetzes der EKiR vom 15.01.2020 verabschiedet worden. Das Kirchengesetz und folgende Gesetzestexte bilden unsere Grundlage bei unserem Vorhaben aktiv gegen Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und sexualisierte Gewalt vorzugehen und Verantwortung zu übernehmen.

- **Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

<https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>

- Grundgesetz (Art. 1, 2 Abs. II, 6 II GG)

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html

- Bundeskinderschutzgesetz

<https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/>

- UN-Kinderrechtskonvention

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

- BGB (§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl)

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html

- StGB (§ 171 Fürsorge- oder Erziehungspflicht, §§ 174-174c, 176-180a, 181a, 182–184g, 184i, 184j Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahme, § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen, §§ 232-233a Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§234-236 Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel)

<https://www.gesetze-im-internet.de/>

- JArbSchG (§ 25 Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend - Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen)

https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_25.html

- SGB VIII (§§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/



Anlage 10

Leitfaden für Fallverantwortliche im Interventionsteam

Bei einem Verdacht bzgl. einer Grenzverletzung oder sexualisierter Gewalt tritt der Interventionsplan in Kraft und dem Interventionsteam obliegt die Verantwortung für die Überprüfung des Verdachts (genauerer siehe Schutzkonzept).

Die Fallverantwortung hat der Träger, welcher vom Interventionsteam hinsichtlich des weiteren Vorgehens beraten wird.

Als fallverantwortliche Person im Interventionsteam wird i.d.R. die Gemeindeleitung/ Abteilungsleitung/ der/die Vorgesetzte benannt, der/die den Fall federführend begleitet.

Dokumentation

Die fallverantwortliche Person ist verantwortlich für die **Dokumentation des Prozesses** (Gefährdungseinschätzung, Schutzplan, geplante Maßnahmen usw.) mit Hilfe des **Dokumentationsbogens** (Anhang 11) und sammelt alle relevanten Protokolle, Hinweise etc. Die fallverantwortliche Person versendet den Dokumentationsbogen nach jedem Zusammenkommen des Interventionsteams aktualisiert per Mail zeitnah an alle Mitglieder des jeweiligen Interventionsteams. Dabei kann die fallverantwortliche Person von einer **zweiten Person** unterstützt werden, welche zusätzlich am Interventionsteam teilnimmt (siehe Schutzkonzept). Aufgrund der entstehenden Arbeitsbelastung und auch der möglichen emotionalen Belastung je nach Fall hat sich diese Unterstützung durch eine zweite Person bewährt und wird nachdrücklich empfohlen. Außerdem könnte bei Bedarf eine supervisorische/ beraterische Begleitung in Anspruch genommen werden.

Datenschutz und Schweigepflicht

Bei der Dokumentation und im gesamten Mailverkehr gilt es wenn möglich zu **anonymisieren** und Klarnamen zu vermeiden: Namen von Beschuldigten, Betroffenen und ZeugInnen sollen in Mails nicht verwendet werden (stattdessen der/die Beschuldigte, der/die Betroffene, die Zeugin/der Zeuge; genauerer im Schutzkonzept unter Datenschutz).

Dabei können Namen von Betroffenen und ZeugInnen generell nur genannt werden, wenn diese explizit ihr Einverständnis dazu gegeben haben.

Die **gesamte Dokumentation** ist während des gesamten Prozesses sicher aufzubewahren und nach dem Abschlusstermin (ca. ein Jahr nach Abschluss des Prozesses, s.u.) von allen Teilnehmenden des Interventionsteams zu **löschen**.

Meldung

Nach Absprache im Interventionsteam übernimmt die fallverantwortliche Person wenn nötig die **Meldung bei der Meldestelle**.

Abschluss

Ein Jahr nach Abschluss eines Falles, kommt das Interventionsteam wieder in der entsprechenden Besetzung zusammen und reflektiert den Prozess.

Nach Abschluss eines Falles übergibt die fallführende Person den **Abschlussbericht** (vollständiger Dokumentationsbogen samt aller weiteren relevanten Protokolle, Hinweise etc.) **an die Suptur**, wo die Dokumentation sicher aufbewahrt wird. Alle Mitglieder des Interventionsteams **löschen** zu diesem Zeitpunkt jegliche Dokumentation (siehe Datenschutz im Schutzkonzept).

Anlage 11 Dokumentationsbogen Interventionsteam (nach Muster EKIR)



bei Beobachtungen/ Mitteilungen mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern/ Jugendlichen /Schutzbefohlenen

Fallverantwortliche Person	
Institution / Funktion der fallverantw. Person	
Datum der ersten Gefährdungseinschätzung durch das Interventionsteam	
Teilnehmende an der ersten Gefährdungseinschätzung durch das Interventionsteam	
weitere Beteiligte intern	
beteiligte Fachkräfte und Institutionen extern	
Meldung bei Meldestelle am:	

Daten des betroffenen Kindes/ des/der betroffenen Jugendlichen/ des*der betroffenen schutzbefohlenen Person:

! Schweigepflichtsentbindung erhalten am:

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Wohnort, Straße, ggf. bei welchem Elternteil:
Namen der Eltern (oder Sorgeberechtigten, ggf. Betreuer*in) und Adresse (falls abweichend, beide - soweit bekannt):

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Grenzverletzung/ sexualisierte Gewalt:

Was ist passiert? (Wann? Wo? Vorgeschichte? ...)	beobachtet/ wahrgenommen von und am	berichtet von und am

Beschuldigte Person:

Name, Vorname:
Ist die beschuldigte Person zum Zeitpunkt des mutmaßlichen Vorfalls volljährig gewesen?
Mitarbeitend in welcher Einrichtung und in welcher Funktion?
In welchem Verhältnis zur betroffenen Person?
Einsichtnahme Führungszeugnis erfolgte am: durch:

Wer hat noch Kenntnis von diesem Fall?

Name	Funktion	Warum hat diese Person Kenntnis von diesem Fall?

Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

	Einschätzung Interventionsteam mit insoweit erfahrener Fachkraft
1) Eine Kindeswohlgefährdung wird <u>nicht</u> angenommen. Begründung:	
2) Eine Kindeswohlgefährdung <u>kann nicht</u> <u>ausgeschlossen werden</u> , ist aber auch nicht eindeutig einschätzbar. Begründung:	
3) Eine Kindeswohlgefährdung <u>wird</u> <u>angenommen</u> . Begründung:	

Besteht ein begründetes Risiko, dass es noch weitere Betroffene gibt?

Nein	
Ja	
Wenn ja, wer und warum?	
unklar	

Ist sofortiges Handeln aufgrund von Dringlichkeit erforderlich?

Grund für Dringlichkeit:	Was muss getan werden? Wer ist verantwortlich?

Möchte das Kind/ der/die Jugendliche die Einbeziehung seiner Personensorgeberechtigten?

Begründung:	Einschätzung	
	Ja	
	Nein	

Schutzplan/ empfohlene Maßnahmen:

weiteres Vorgehen (mit Fristen und Benennung der verantwortlichen Personen)	
weitere vereinbarte Maßnahmen	
Inhaltliche Überprüfung am durch	

Informationen an:

Name / Institution	durch:	bis wann:
Fallverantwortliche Person, wenn nicht anwesend im Interventionsteam		
Eltern / Personensorgeberechtigte		
ggf. Jugendamt		
ggf. Polizei / Staatsanwaltschaft		
ggf. andere Leitungspersonen		

.....
Datum / Unterschrift Interventionsteam nach Abschluss

.....
Datum / Unterschrift Interventionsteam nach Abschluss

Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und
Schutzbefohlenen Erwachsenen

des Evangelischen Kirchenkreises Solingen

Übersicht:

Wer benötigt welche Schulungen?

Grundsätzlich müssen laut Kirchengesetz der EKIR alle ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden geschult werden.

Besonderes Augenmerk gilt dem Kontakt mit Kindern- und Jugendlichen und sonstigen im Besonderen Schutzbefohlenen Erwachsenen.

Die Verantwortung und Umsetzung obliegt, wie an sich beim Schutzkonzept, bei den Leitungen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden, des Verwaltungsamtes und der Geschäftsführung, den Handlungsfeldleitungen des Diakonischen Werkes.

In der untenstehenden Übersicht können nicht alle Arbeitsbereiche unserer umfangreichen Arbeit im Detail aufgeführt werden. Sie dient jedoch zur eigenen „Eingruppierung“.

Eine Besonderheit besteht bei Leitungen die gleichzeitig bzw. zusätzlich in der direkten Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und besonders Schutzbefohlenen stehen. Diese benötigen zusätzlich zur Leitungsschulung noch den Aufbauteil Intensivschulung.

Bei Fragen oder Unklarheiten rund um die Schulungen beraten gerne die Multiplikatorinnen:

Anne Johann, Tel. 0212/287-242

multiplikatorinnen@evangelisch-solingen.de

Kirchenkreis, Kirchengemeinden, Verwaltung, Gremien	
Arbeitsbereich / Tätigkeit	Basis-, Intensiv- oder Leitungsschulung
Kreissynodalvorstand Presbyterien Evtl. Vorstände von Verbänden oder Vereinen in Trägerschaft des Kirchenkreises mit Personalverantwortung	Leitungsschulung
Gottesdienst Predigt- und Gottesdienstkreise Ehrenamtliche Prädikanten/innen	Basisschulung
Leitung und Mitarbeitende von Kinder- und Jugendgottesdiensten z.B. auch Kindermitmachtage, etc.	Intensivschulung
Leitung und Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit z.B. Gruppen, OT, Freizeiten, Aktionstage etc.	Intensivschulung
Leitung und Mitarbeitende Von Angeboten mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Kontext z.B. Kinderbibeltage, Krippenspiel, Theatergruppen, Spielgruppen, Krabbelgruppen, etc.	Intensivschulung
Kirchenmusik Leitung und Mitarbeitende von Chören, Instrumentalgruppen, Musikprojekten, etc.	Basisschulung
Kirchenmusik mit teilnehmenden Kindern- und/oder Jugendlichen Leitung und Mitarbeitende von Chören, Instrumentalgruppen, Musikprojekten, etc.	Intensivschulung
Konfirmanden/innenarbeit Leitung und Mitarbeitende von Gruppen, Freizeiten, Aktionen, etc.	Intensivschulung

Diakonisch – seelsorgerischer Bereich Leitung und Mitarbeitende z.B. von Besuchsdiensten, Gesprächskreisen, Selbsthilfegruppen, etc.	Basisschulung
Sonstige Gruppenangebote Leitung und Mitarbeitende	Basisschulung
Eingliederungshilfe / Angebote für Menschen mit Behinderungen, psychische Erkrankungen oder anderen besonderen möglichen Abhängigkeitsverhältnissen	Intensivschulung
Allgemeine Gemeindearbeit Leitung und Mitarbeitende, z.B. Haus- und Bibelkreise, Initiativen, Aktionsgruppen	Basisschulung
Mitarbeitende in der gemeindlichen oder kreiskirchlichen Verwaltung	Basisschulung
Notfallseelsorge, Schulreferat, Krankenhausseelsorge	Intensivschulung

Diakonisches Werk	
Handlungsfeld	Basis-, Intensiv- oder Leitungsschulung
Geschäftsführung, Leitungen der Handlungsfelder mit Personalverantwortung	Leitungsschulung
Mitarbeitende Handlungsfeld Gesellschaftliche Teilhabe	Intensivschulung
Mitarbeitende Handlungsfeld Beratung und Familienhilfen Ambulante Krebsberatung	Intensivschulung
Mitarbeitende Handlungsfeld Evangelische Kindertagesstätten	Intensivschulung

Mitarbeitende Handlungsfeld Offener Ganzttag	Intensivschulung
Mitarbeitende Handlungsfeld Kaufmännische Abteilung	Basisschulung

Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und
Schutzbefohlenen Erwachsenen

des Evangelischen Kirchenkreises Solingen

Übersicht: Schulungsmodule

Auf vielfachen Wunsch können die Schulungen seit diesem Jahr auch in einem Modulsystem absolviert werden. Im folgenden werden die unterschiedlichen Möglichkeiten erklärt:

Intensivschulung:

Sie können entweder eine Intensivschulung besuchen oder Sie besuchen eine Basis- und Aufbauschulung.

Intensivschulung= Basisschulung + Aufbauschulung

Leitungsschulung:

Sie können entweder eine Leitungsschulung besuchen oder Sie besuchen eine Basis- und Leitungsmodulschulung.

Leitungsschulung= Basisschulung + Leitungsmodulschulung

Welche Schulung Sie besuchen müssen, entnehmen Sie bitte dem Dokument „Wer benötigt welche Schulungen?“. Dieses finden Sie auf der Homepage der Klingenkirche

([SchulungsbedarfSchutzkonzeptWerbenoetigtwelcheSchulung.pdf](#)).

Bei Fragen oder Unklarheiten rund um die Schulungen beraten gerne die Multiplikatorinnen:

Anne Johann, Tel. 0212/287-242

multiplikatorinnen@evangelisch-solingen.de

Potenzial- und Risikoanalyse

-wird in der Kinder- und Jugendarbeit von der Jugendleiterin und den Ehrenamtlichen gemacht.

Das Presbyterium sorgt dafür, dass die Potenzial- und Risikoanalyse auch in anderen Gemeindegruppen zusammen mit den Gruppenverantwortlichen gemacht wird.

Abstinenz- und Abstandsgebot

keine Bemerkungen

Selbstverpflichtungserklärung

werden zu Beginn einer Mitarbeit besprochen und unterschrieben. Die Dokumentation der Erklärungen:

von Angestellten: werden durch die Personalverwaltung in der Personalakte geführt.

von Ehrenamtlichen im Jugendbereich: Die Jugendleiterin dokumentiert die Erklärungen.

von allen anderen ehrenamtlich Mitarbeitenden: Der Pfarrer dokumentiert die Erklärungen.

Erweiterte Führungszeugnisse

von Angestellten: werden durch die Personalverwaltung in der Personalakte geführt.

von Ehrenamtlichen im Jugendbereich: Die Jugendleiterin dokumentiert die Einsichtnahme.

von allen anderen ehrenamtlich Mitarbeitenden: Der Pfarrer dokumentiert die Einsichtnahme.

Siehe unten: Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher

Sensibilisierung und Schulung

Alle Mitarbeitenden nehmen an Basis-, Intensiv- und Leitungsschulungen teil.

Im Jugendbereich achtet die Jugendleiterin, in der sonstigen Gemeindearbeit der Pfarrer darauf, dass die Personen, für die eine Schulung vorgesehen ist, dazu eingeladen werden.

Die Dokumentation der Teilnahme:

von Angestellten: werden durch die Personalverwaltung in der Personalakte geführt.

von Ehrenamtlichen im Jugendbereich: Die Jugendleiterin dokumentiert die Erklärungen.

von allen anderen ehrenamtlich Mitarbeitenden: Der Pfarrer dokumentiert die Erklärungen.

Die Jugendleiterin lädt die ehrenamtlich Tätigen im Kinder- und Jugendbereich zur Schulung der Kinderschutzfachkräfte für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit ein.

Für Aushänge ("Schutzort Kirche") sorgt im Jugendbereich die Jugendleiterin, im Gemeindehaus-Erdgeschoss und in der Kirche die Küsterin. Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen stehen im Gemeindebrief, auf der Gemeinde-Homepage und auf Flyern für Teilnehmende und ihre Eltern.

Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Leitungsgremien		

Presbyterium	ja	Leitungsschulung
Ausschussmitglieder	nein	Basisschulung
Synodenentsandte	ja	Leitungsschulung
Vorstände von Vereinen	ja	Basisschulung
Gottesdienst		
Ehrenamtliche Prädikantin	ja	Basisschulung
Kirchenmusik		
Leitung von Chören	ja	Intensivschulung
Teilnehmende von Chören	nein	nein
Jugendarbeit		
(Teilnehmende ab ca.6 Jahren)		
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	ja	Intensivschulung
Leitende von Freizeiten	ja	Intensivschulung
Mitarbeitende von Freizeiten	ja	Intensivschulung
Mitarbeitende in Projekten in der Jugendarbeit (auch kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden, z.B. Betreuung von Bastelangeboten beim Gemeindefest)	ja	Intensivschulung
Teilnehmende mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Bsop. Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker:innen, Sänger:innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung auf dem Gemeindefest...)	nein	Basisschulung
Konfirmand:innenarbeit		
Leitung von Konfirmand:innengruppen	ja	Intensivschulung
Mitarbeitende in der Konfirmand:innenarbeit	Ja	Basisschulung
Mitarbeitende von Konfirmandenfreizeiten	ja	Intensivschulung
Leitung von Konfirmand:innenfreizeiten	ja	Intensivschulung
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten		
Leitung von Kinderchören	ja	Intensivschulung
Mitarbeitende in Kinderchören	ja	Basisschulung
Leitung von Krippenspielen / Theatergruppen	ja	Intensivschulung
Mitarbeitende in Krippenspielen / Theatergruppen	ja	Basisschulung
Erwachsenenbildung		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	nein	Basisschulung
Mitarbeitende in der Seniorenarbeit	nein	Basisschulung
diakonisch-seelsorglicher Bereich		
Besuchdienst	ja	Basisschulung
Frauen- und Männergruppen		
Leitung Frauenhilfe	ja	Basisschulung
Mitarbeit in der Frauenhilfe	nein	Basisschulung
Leitung Männerarbeit	ja	Basisschulung
Mitarbeitende Männerarbeit	nein	Basisschulung
Öffentlichkeitsarbeit		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	nein	Basisschulung
Gemeindebriefausträger:innen	nein	Basisschulung
Allgemeine Gemeindearbeit		

Leitung gemeindlicher Gruppen	ja	Basisschulung
Besuchsdienst	ja	Basisschulung
Mitarbeitende bei Festen ohne oder mit direktem Teilnehmendenkontakt	nein	Basisschulung
Mitarbeitende bei handwerklichen Tätigkeiten	nein	Basisschulung

Umgang mit Schutzbefohlenen

Für sexualpädagogische Angebote sorgt im Kinder— und Jugendbereich die Jugendleiterin und informiert auch die Eltern. Im Erwachsenenbereich sind die Gruppenverantwortlichen für einen achtsamen Umgang verantwortlich.

Fehlerkultur

Alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden sind aufgefordert, über Fehler offen zu sprechen. Die Gruppenverantwortlichen, die Jugendleiterin, der Pfarrer und andere Presbyteriumsmitglieder sind offen für Fehlermeldungen und Problemanzeigen, lieber früh als spät, lieber spät als gar nicht.

Beschwerdeverfahren

Jeder hat das Recht, sich über Missstände zu beschweren. Die Gruppenverantwortlichen, die Jugendleiterin, der Pfarrer und andere Presbyteriumsmitglieder sind offen für Beschwerden.

Beschwerden können auf vielfältige Weise geäußert werden:

- direkt an die genannten Personen (Kontaktaten stehen im Gemeindebrief)
- über den Beschwerdebriefkasten (Standort: Windfang des Gemeindehauses, Tersteegenstr. 52a, wird bei Bedarf geöffnet von Pfarrer Bleckmann)
- Schriftlich an Ev.Kirchengemeinde Ketzberg, Kölner Str. 17, 42651 Solingen oder per Mail an ketzberg@ekir.de (wird gelesen und bearbeitet von Gremienbetreuerin Stefanie Krauß und Pfarrer Christof Bleckmann)

Wir bitten um Namen und Kontaktaten der beschwerdeführenden Person. Wir möchten sie bei der Bearbeitung der Beschwerde und der Suche nach Verbesserungen sehr gern nach Möglichkeit einbeziehen. Anonyme Beschwerden werden aber auch bearbeitet.

Jede und jeder kann die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises ansprechen.

Jede und jeder kann auch die kirchenaufsichtlichen Stellen ansprechen (Superintendentin, Meldestelle der EKIR).

Jede und jeder kann Straftatbestände polizeilich anzeigen.

Vertrauenspersonen und Kontaktpersonen

Wir empfehlen in Fällen von Unsicherheit bezüglich Grenzverletzungen oder Übergriffen, sich an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises zu wenden und werden dies als Mitarbeitende und Gemeindeleitung auch tun.

Interventionsplan

Im Interventionsteam wirkt mit in den Positionen

5.) Pfarrer Bleckmann

6.) Pfarrer Bleckmann

10.) Pfarrer Bleckmann und/oder Prebyterin Nicola Henkel